



Kinderbetreuung in Bammmental



Info- und Anmeldemappe
für die kommunalen Kindertageseinrichtungen



Regenbogenkindergarten
&
Kindergarten Kleine Helden



Liebe Eltern,

es dauert nicht mehr lange, dann dürfen wir Ihr Kind in einer der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bammental willkommen heißen. Es beginnt ein neuer Abschnitt, der für die Familie und Ihr Kind viele neue Eindrücke mit sich bringt.

Nach der Integration in der Einrichtung Ihrer Wahl, gibt es für Ihr Kind außerhalb seines bisherigen, gewohnten Umfelds viel zu entdecken. Ihr Kind wird neue Freundschaften schließen und es wird neue, für die Entwicklung wichtige Erfahrungen sammeln.

Die MitarbeiterInnen unserer Kindertageseinrichtungen sehen diesem Tag mit Freude entgegen und werden alles dafür tun, dass sich Ihr Kind voll entfalten kann, sich wohl fühlt und die Einrichtung sich für Ihr Kind zu einem Ort der Geborgenheit entwickelt.



Spiel und Spaß verbinden sich mit den persönlichen Entwicklungszielen. Durch das Knüpfen neuer Kontakte wird der Gemeinschaftssinn Ihres Kindes geprägt, es lernt Verantwortung für sich selbst und andere zu übernehmen und Respekt den Menschen entgegenzubringen. Gruppenspiele, Kreativphasen wie beim Basteln und Singen oder auch einfach mal nur beim Herumtoben tragen dazu bei.

Unsere Gruppen sind altersgemischt. Unseren ErzieherInnen ist es wichtig, dass dabei die individuelle Förderung Ihres Kindes eine tragende Rolle einnimmt.

Glückliche und unbeschwerte Kinder sind für unsere Einrichtungen erstes Ziel. Um dies zu gewährleisten, sind wir stets auf der Suche nach neuen Möglichkeiten und qualitativ guten Angeboten in den Einrichtungen, die den Kindern einerseits Spaß bringen und andererseits ihre persönlichen Fähigkeiten fördern. Bei den Möglichkeiten zur Verbesserung sind Sie herzlich eingeladen, sich in Ihrer Einrichtung zu engagieren, die Veranstaltungen zu besuchen, Kontakt mit dem ErzieherInnen zu pflegen und im Dialog bei Elternabenden Anregungen zu geben, von denen alle profitieren können.

Ich wünsche Ihrem Kind eine wunderbare Zeit, die von vielen erfüllenden Erlebnissen und Begegnungen geprägt sein möge. Ich freue mich, wenn es Ihrem Kind in unseren Einrichtungen an nichts mangelt und es sich frei entfalten kann. In unseren Betreuungseinrichtungen sind Sie mit Ihrem Kind in besten Händen.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Holger Karl'. The signature is fluid and cursive.

Holger Karl
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Bammental

Über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der § 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

1. Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Bammental betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

2. Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die beiden gemeindlichen Kindergärten mit den folgenden Betreuungsangeboten:

1. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 6 bis max. 7 Std./täglich für Kinder im Alter von 2 bis 7 Jahren in altersgemischten Gruppen.

2. Ganztagesgruppen: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von max. 9,5 Std./täglich für Kinder im Alter von 2 bis 7 Jahren in altersgemischten Gruppen.

3. Ganztageskrippengruppe: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 8 Std./täglich für Kinder im Alter zwischen 1 bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

3. Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Der Antrag soll spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt bei den Kindergärten vorliegen. Im Antrag sind anzugeben:

-Name und Geburtsdatum des Kindes

-Name und Anschrift des Sorgeberechtigten

-Notfalltelefonnummer

-Ärztliches Gesundheitszeugnis

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

4. Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung

- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

5. Gebührenhöhe

Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben,

werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Die Ganztagesgruppe kann tageweise belegt werden. Als Grundgebühr wird die Gebühr für Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit erhoben. Hinzu kommt ein Zuschlag für die gebuchten Ganztagesbetreuungstage. Bei der Anmeldung muss der gewünschte Betreuungsumfang angegeben werden. Spätere Änderungen sind grundsätzlich möglich, wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.

(3) In den Kinderbetreuungseinrichtungen werden tägliche Mittagsmahlzeiten angeboten. Für die Mahlzeiten wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 Abs. 2 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 2,50 Euro je bestelltem Essen. Die Mittagsmahlzeiten müssen bis zum 20. des Monats für den Folgemonat verbindlich bestellt werden. Eine nachträgliche Stornierung ist nicht möglich.

(4) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen

Betreuungsangebot	1 Kind*	2 Kinder*	3 Kinder*	4 Kinder*
Kindertageseinrichtungen, Kinder über 3 Jahre				
Altersgemischte Gruppen vÖ	90,00 €	71,00 €	54,00 €	33,00 €
Ganztagesgruppe, Grundgebühr	90,00 €	71,00 €	54,00 €	33,00 €
Ganztagesgruppe, Zuschlag mtl. je Tag Ganztagesbetreuung/Woche	10,00 €	8,00 €	6,00 €	4,00 €
Kleinkindbetreuung, Kinder unter 3 Jahren				
Altersgemischte Gruppen vÖ**	155,00 €	123,00 €	93,00 €	60,00 €
Ganztagesgruppe, Grundgebühr**	155,00 €	123,00 €	93,00 €	60,00 €
Ganztagesgruppe, Zuschlag mtl. je Tag Ganztagesbetreuung/Woche**	17,00 €	14,00 €	10,00 €	7,00 €
Ganztageskrippengruppe	250,00 €	200,00 €	150,00 €	100,00 €
* Kinder in der Familie gem. § 5 Abs. 1				
** Kinder unter 3 Jahren in der Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit und der Ganztagesgruppe				

6. Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

7. Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten vom 02.07.1992 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bammental, den 01.07.2018

Holger Karl

Bürgermeister

Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte

nach §5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Bekanntmachung vom 15.März 2008-Az. 24-6930.7/3

1. Allgemeines

- 1.1. Nach §5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden in Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen Elternbeiräte gebildet.
- 1.2. Der Elternbeirat in Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1. Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in der Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2. Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter, die dann beide Mitglieder im Elternbeirat sind.
- 2.3. Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 2.5. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt

in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

- 2.6. Scheiden alle Mitglieder (Vertreter) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zwecke insbesondere
 - 3.2.1. das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken.
 - 3.2.2. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3. sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften, sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung der Einrichtung zu engagieren.

3.2.4. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

4.1. Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Fachkräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

4.2. Der Träger und die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an allen wesentlichen Entscheidungen, die die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in der Einrichtung, insbesondere das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist außerdem bei der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung und vor Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

5.1. Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder, unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2. Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2. Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3. Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Bildung und Erziehung gemeinsam zu erörtern, damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können.

6.4. Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rahmenbedingungen

Urlaubs- und Schließungszeiten

An circa 27 Tagen im Jahr ist der Kindergarten geschlossen. Die Kindergartenferien liegen immer innerhalb der Schulferientage. Für Schulkinder besteht die Möglichkeit einer Ferienbetreuung im Familienzentrum Bammental.

Teamsitzungen und Planungstage

In beiden Einrichtungen finden regelmäßige Teamsitzungen und Planungstage statt.

Nach den Sommerferien der jeweiligen Einrichtung bleibt der Kindergarten einen zusätzlichen Tag geschlossen, um die Räume nach der Grundreinigung wieder einzuräumen und die pädagogische Planung für das erste Halbjahr vorzunehmen. Im Januar findet der zweite Planungstag an einem Samstag statt.

Außerdem bilden sich die Teams der Einrichtung durch regelmäßige Fortbildungen weiter.

Portfolio

Das Portfolio ist die Dokumentation über die Entwicklung des Kindes. Für dessen Führung wird jährlich eine Gebühr von 5 Euro erhoben.

Elternarbeit

„Ohne Eltern geht es nicht.“ Eltern sind die ersten und wichtigsten Bezugspersonen des Kindes. Deshalb ist eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern unerlässlich. In beiden Einrichtungen finden regelmäßig Elternabende statt, die den Austausch und das Miteinander stärken.

Außerdem erhalten die Eltern in regelmäßigen Abständen Elternbriefe, die Einblick in die pädagogische Arbeit geben.

Konzeption

Die Teams des Regenbogenkindergartens und des Kindergartens Kleine Helden haben für die jeweilige Einrichtung eine Konzeption erarbeitet. Diese können Sie im jeweiligen Kindergarten erhalten bzw. im Internet oder auf der Homepage der Gemeinde Bammental einsehen.

Aufnahmebogen

für einen Platz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung

Seite 1 von 10

Name des Kindergartens:

Aufnahme ab:

1. Angaben über das Kind

Name, Vorname

Geschlecht, geboren am:

Straße, Hausnummer und Wohnort

Telefon

Staatsangehörigkeit/ Konfession*

2. Angaben über die Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte/r

Erziehungsberechtigte/r

Name:

Vorname:

geb. am:

Beruf:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Staatsangehörigkeit/Konfession*:

Arbeitsstätte mit Telefonnummer:

3. Bestätigung

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass in meinem/ unserem Haushalt folgende Anzahl an Kindern lebt. Ich/ Wir beantrage/n dies bei der Gebührenabrechnung zu berücksichtigen.

- 1 Kind unter 18 Jahren
- 2 Kinder unter 18 Jahren
- 3 Kinder unter 18 Jahren
- 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren

4. Art des Betreuungsangebotes

- Altersgemischte Gruppen Ø
 - Ganztagesgruppe
 - den ganzen Monat
 - einzelne Tage
- | | | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | Mo | Di | Mi | Do | Fr |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
- Ganztageskrippengruppe

Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt bis zum Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Kind:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer und Wohnort

Geburtsdatum

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Konfession (freiwillige Angabe)

Aufnahmedatum

Erziehungsberechtigte/r

Name und Vorname der/des Erziehungsberechtigten

Name und Vorname des Weiteren Erziehungsberechtigten

Verwandtschaftsverhältnis der/des Erziehungsberechtigten zum Kind

Straße, Hausnummer und Wohnort

Telefon privat

Telefon dienstlich

Notfallnummern

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass

a) die persönlichen Daten meines Kindes in Form einer Adressenliste an alle Erziehungsberechtigten der jeweiligen Gruppe ausgehändigt werden dürfen.

- ja, ich bin damit einverstanden
- nein, ich bin nicht damit einverstanden

b) mein Kind an Spaziergängen, Ausflügen und lehrreichen Besichtigungen teilnehmen darf.

- ja, ich bin damit einverstanden
- nein, ich bin nicht damit einverstanden

c) mein Kind im Kindergarten fotografiert und gefilmt werden darf. Ebenso bin ich mit der Veröffentlichung der Fotos bzw. des Films zu Informationszwecken einverstanden.

- ja, ich bin damit einverstanden
- nein, ich bin nicht damit einverstanden

d) personenbezogene Daten meines Kindes, sowie Informationen über seinen Entwicklungsstand, im Rahmen der Kooperation Kindergarten-Grundschule weitergegeben werden dürfen.

- ja, ich bin damit einverstanden
- nein, ich bin nicht damit einverstanden

Nach der Datenschutzverordnung vom 25.05.2018 werden die Bestimmungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten eingehalten.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Hiermit nehme ich zur Kenntnis, dass die Aufsichtspflicht an Festen und Feiern der Einrichtung den Erziehungsberechtigten des Kindes obliegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Abholberechtigte Personen

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Bitte nur ausfüllen, wenn Ihr Kind den Kindergarten alleine verlassen darf.

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass mein Kind

(Name, Vorname)

um Uhr, den Kindergarten alleine verlassen darf.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Änderung

- Mein Kind darf den Kindergarten nicht mehr alleine verlassen.
- Mein Kind darf um Uhr alleine den Kindergarten verlassen.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Zahlungsempfänger:
Gemeindekasse Bammental, Hauptstraße 71, 69245 Bammental
Gläubiger- Identifikationsnummer: DE6ZZZ00000011657

Zahlungspflichtiger:

Name, Vorname

Straße und Hausnummer, Wohnort

Kindergartengebühren

Mandatsreferenz Nr.: 5.0204.

(wird von der Gemeinde ergänzt)

- Mehrfach verwendbares Mandat
 Einmaliges Mandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den o.g. Zahlungsempfänger, Zahlung von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von o.g. Zahlungsempfänger auf mein (unser) Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Ich kann (Wir können) innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich (uns) der o.g. Zahlungsempfänger über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Die Lastschriften werden zu den Fälligkeitsterminen bewirkt, die in den Bescheiden, Rechnungen und Verträgen ausdrücklich genannt sind. Dort finden Sie auch die genauen Einzugsbeträge.

IBAN

BIC

Kreditinstitut:

Kontoinhaber:

Datum, Ort

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Zahlungsempfänger:

Gemeindekasse Bammental, Hauptstraße 71, 69245 Bammental

Gläubiger- Identifikationsnummer: DE6ZZZ00000011657

Zahlungspflichtiger:

Name, Vorname

Straße und Hausnummer, Wohnort

Kindergarten Entgeld für Mittagstisch

Mandatsreferenz Nr.: 5.

(wird von der Gemeinde ergänzt)

Mehrfach verwendbares Mandat

Einmaliges Mandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den o.g. Zahlungsempfänger, Zahlung von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von o.g. Zahlungsempfänger auf mein (unser) Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Ich kann (Wir können) innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich (uns) der o.g. Zahlungsempfänger über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Die Lastschriften werden zu den Fälligkeitsterminen bewirkt, die in den Bescheiden, Rechnungen und Verträgen ausdrücklich genannt sind. Dort finden Sie auch die genauen Einzugsbeträge.

IBAN	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

BIC	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
-----	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Kreditinstitut:

Kontoinhaber:

Datum, Ort

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

wurde am [] von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U [] erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am [] beziehungsweise im Rahmen der U [] durchgeführt. *

**(Diese Erklärung ist nicht erforderlich vor Aufnahme in die Kindertagespflege)*

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/ des Arztes mit Stempel

Bestätigung der Belehrung für Eltern / Sorgeberechtigte

(§ 34 Abs. 5 IfSG) siehe Seite 18 und 19

Seite 9 von 10

Name, Vorname

geboren am

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Ich bestätige, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 1-3 IfSG, soweit sie

meinen Sohn/ meine Tochter

betreffen, belehrt wurde.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach § 34 IfSG sprechen. Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuchs der Kindertagesbetreuungseinrichtungen auftreten, werde ich dies unverzüglich der Leitung des Hauses mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Helden Kindergarten

Mein Kind

Name, Vorname

wird zum

Datum

von der Kleinkindgruppe in den Kindergarten wechseln.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Regenbogenkindergarten

Mein Kind

Name, Vorname

wird zum

Datum

- von der Verlängerten Öffnungszeit (vÖ) in die Tagesgruppe wechseln.
- von der Tagesgruppe in die Verlängerte Öffnungszeit (vÖ) wechseln.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Einrichtungswechsel

Mein Kind

Name, Vorname

wird zum

Datum

Wechselt vom...

in...

- Kindergarten Kleine Helden
- Regenbogenkindergarten
- Regenbogenkindergarten
- Kindergarten Kleine Helden

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten

§34 (5) Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme des Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

1. Wenn Ihr Kind eine der in ... Tabelle 1 aufgeführten ansteckenden Krankheiten hat oder ein entsprechender Verdacht besteht, sind Sie nach §34 (5) des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen und die (Verdachts-)Diagnose mitzuteilen. Ihr Kind darf die Einrichtung gemäß §34 (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch Ihr Kind nicht mehr zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attests ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist aber bei Cholera, Diphtherie, EHEC-Enteritis, Paratyphus, Polio, Shigellose, Tuberkulose der Lunge und Typhus zweckmäßig.
2. Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger, die in der Tabelle 2 aufgeführt sind, im Körper trägt oder ausscheidet, §34(2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist vom Gesundheitsamt

zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.

3. Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit leidet, die in der ... Tabelle 3 aufgeführt ist, müssen Sie uns gemäß §34 (3) umgehend informieren und Ihr Kind zu Hause lassen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch Ihr Kind nicht (oder nicht mehr) zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attests ist auch hier gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist aber bei Cholera, Diphtherie, EHEC-Enteritis, Paratyphus, Polio, Shigellose, Tuberkulose der Lunge und Typhus zweckmäßig.

Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihr Kindergarten

Meldepflichtige Krankheiten

Tabelle 1: Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung solange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu Befürchten ist:

-Cholera	-Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	-Keuchhusten	-Shigellose(Ruhr)
-Diphtherie	-Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-infl. B-Bakterien	-Masern	-Skabies (Krätze)
-Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (Enterohämorrhagische Escherichia Coli)	Impetigo contagiosa (Ansteckende Borkenflechte)	-Mumps	-Tuberkulose der Lunge (nur in der ansteckungsfähigen, offenen Form)
-Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6.Lebensjahres)		-Paratyphus	-Typhus
		-Pest	-Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
		-Poliomyelitis (Kinderlähmung)	-Windpocken
		-Scharlach und bestimmte Streptokokken-Infektionen	-Verlausung

Tabelle 2: Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Kinder-einrichtung erforderlich ist:

-Cholera-Vibrione	-EHEC (Enterohämorrhagische Escherichia Coli-Bakterien)	-Paratyphus-Salmonellen	(Shigellen)
-Diphtherie-Bakterien		-Ruhrerreger	-Typhus-Salmonellen

Tabelle 3: Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

-Cholera	-Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	-Masern	-Tuberkulose der Lunge (nur ansteckungsfähige, also offene Form)
-Diphtherie	-Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-infl. B-Bakterien	-Paratyphus	-Typhus
-Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (Enterohämorrhagische Escherichia Coli)		-Pest	-Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
		-Poliomyelitis (Kinderlähmung)	
		-Shigellose (Ruhr)	

Masernschutzgesetz

Gesetzliche Impfpflicht

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll bald in unsere Einrichtung aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre/n Haus- oder Kinderärztin wenden. Gegebenenfalls fehlende Impfungen können eventuell nachgeholt werden oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen.

Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wir bitten Sie, einen der oben genannten Nachweise rechtzeitig vor Betreuungsbeginn zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>